

# **Satzung der Arbeitsgemeinschaft der Erziehungshilfen in der Diözese Münster (AGE)**

## **§ 1 Name und Organisation**

Die katholischen Dienste und Einrichtungen der Erziehungshilfen im nordrhein-westfälischen Teil der Diözese Münster schließen sich unter dem Namen „Arbeitsgemeinschaft der Erziehungshilfen in der Diözese Münster (AGE)“ zusammen.

Die AGE ordnet sich als diözesane Gliederung dem Bundesverband Caritas Kinder- und Jugendhilfe (BVKE) zu. Der Bundesverband ist als zentraler Fachverband dem Deutschen Caritasverband zugeordnet, gem. § 4 Abs. 3 der Satzung des Deutschen Caritasverbandes.

Die AGE wird im Verbandsrat des Bundesverbandes in der Regel durch den / die Geschäftsführer/-in und ein weiteres vom Vorstand benanntes Vorstandsmitglied vertreten.

Die AGE gilt gem. § 2 Abs. 2 der Satzung des Caritasverbandes für die Diözese Münster als Fachverband.

## **§ 2 Zweck und Aufgabe**

Die AGE ist ein Fach- und Beratungsgremium der Mitglieder und des Caritasverbandes für die Diözese Münster e.V. in Fragen der Erziehungshilfen. Sie verfolgt die Ziele, die Erziehungshilfen aus dem Selbstverständnis der verbandlichen Caritas zu fördern und ihre fachliche Weiterentwicklung sowie Qualitätsentwicklung in Praxis und Theorie aus der Sicht der katholischen Kirche mitzugestalten.

Die AGE hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Förderung und Weiterentwicklung der Erziehungshilfen in den katholischen Diensten und Einrichtungen, z.B. durch Fachtagungen und Projekte
- b) Beratung von Grundsatz- und Strukturfragen der Erziehungshilfen
- c) Erarbeitung von Stellungnahmen zu fachpolitischen Entwicklungen
- d) Intensivierung des Informations- und Erfahrungsaustausches unter den Diensten und Einrichtungen der Erziehungshilfen u.a. durch die Einrichtung von Fachkonferenzen und Fachforen
- e) Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Diensten, Einrichtungen und Gruppierungen der Jugendhilfe und Eingliederungshilfe und weiteren sozialen Diensten
- f) Anregung und Förderung der Fortbildung für die Dienste und Einrichtungen der Erziehungshilfen
- g) Öffentlichkeitsarbeit

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder der AGE können alle katholischen Dienste und Einrichtungen der Erziehungshilfen werden, sofern sie dem Caritasverband für die Diözese Münster angeschlossen und bereit sind, bei der Verwirklichung der in § 2 beschriebenen Aufgaben mitzuwirken und die Grundsätze der AGE anzuerkennen.

Die Mitgliedschaft in der AGE wird schriftlich beim Vorstand der AGE beantragt. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft in die AGE wird zugleich über die AGE beim Vorstand des Bundesverbandes Caritas Kinder- und Jugendhilfe (BVkE) gem. § 4 Abs. 3 dessen Satzung die Mitgliedschaft im Bundesverband schriftlich beantragt.

### **§ 4 Organe der AGE**

Organe der AGE sind:

- a) die Mitgliederversammlung (gem. § 5 dieser Satzung)
- b) der Vorstand (gem. §7 dieser Satzung)
- c) die Geschäftsführung (gem. § 12 dieser Satzung)

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliedseinrichtungen und Dienste werden in der Mitgliederversammlung vertreten durch:

- den Träger und
  - die Leitung des Dienstes bzw. der Einrichtung.
- Jede/r Vertreter:in in der Mitgliederversammlung hat 1 Stimme.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird mit einer Frist von 4 Wochen einberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Änderungen der Satzung und Auflösung der AGE können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Der Mitgliederversammlung gehören außerdem mit beratender Stimme an:

- Der/Die Diözesancaritasdirektor:in oder eine von ihm benannte Person
- Die Mitarbeiter:innen des Bereiches.

## **§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen und spezielle Aufgabenschwerpunkte z.B. Anregung von Fachausschüssen
- b) Konstituierung der Fachkonferenzen und Fachforen
- c) Erlass einer Wahlordnung
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
- f) Änderung der Satzung der AGE
- g) Regelung von Mitgliedsfragen

## **§ 7 Vorstand**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren einen Vorstand aus mindestens 8 und maximal 12 Personen. Der Vorstand soll sich zusammensetzen aus:

- Mindestens ein/e Vertreter:in aus den Beratungsdiensten
- Mindestens ein/e Vertreter:in aus den ambulanten Diensten
- Mindestens ein/e Vertreter:in aus den stationären Einrichtungen
- Mindestens ein/e Vertreter:in aus dem Bereich Jugendhilfe und Schule
- Mindestens ein/e Vertreter:in aus den Tageseinrichtungen für Kinder

In diesem Vorstand sollen Trägervertreter:innen und Leiter:innen vertreten sein.

Dem Vorstand gehören außerdem mit beratender Stimme an:

- Der/Die Diözesancaritasdirektor:in oder eine von ihm benannte Person
- Der/Die Geschäftsführer:in

Der Vorstand wählt aus den gewählten Mitgliedern des Vorstandes eine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter:in. Der Vorstand tritt je nach Bedarf, wenigstens vier Mal im Jahr in Präsenz zusammen. Hinzu kommen Videokonferenzen nach Bedarf. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a) Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Erstellung des Tätigkeitsberichtes
- d) Interessenvertretung der AGE
- e) Benennung der Vertretungen der AGE im Verbandsrat und anderen Gremien des BVKE

- f) Konstituierung der Fachausschüsse und Benennung ihrer Mitglieder
- g) Entscheidung über die Leitung der Fachkonferenzen
- h) Verabschiedung von Stellungnahmen
- i) Öffentlichkeitsarbeit
- j) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

## **§ 9 Fachkonferenzen**

Für die unterschiedlichen Arbeitsfelder der Erziehungshilfen werden Fachkonferenzen gebildet, in die die Mitglieder ihre Mitarbeiter:innen entsenden. Die Entsendung in mehrere Fachkonferenzen ist möglich. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand erlässt.

Derzeitige Fachkonferenzen sind:

- I. Beratungsdienste der Erziehungshilfe
- II. Ambulante Dienste der Erziehungshilfe
- III. Einrichtungen der Erziehungshilfe
- IV. Jugendhilfe und Schule
- V. Tageseinrichtungen für Kinder

Jede Fachkonferenz wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Protokolle der Fachkonferenz-Sitzungen werden dem Vorstand zugeleitet.

Die Geschäftsführung einer Fachkonferenz liegt bei einem/er Mitarbeiter:in des Bereiches .

## **§10 Fachforen**

Für weitere Arbeits- bzw. Themenfelder der Erziehungshilfen werden Fachforen gebildet, in die die Mitglieder ihre Mitarbeiter/-innen entsenden. Die Entsendung in mehrere Fachforen ist möglich. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand erlässt.

Derzeitige Fachforen sind:

- a) Adoptions- und Pflegekinderdienste
- b) Vormundschaften
- c) Kindertagespflege
- d) Religionssensible Erziehung

Jedes Fachforum verfügt über eine/n Sprecher:in, gewählt aus den Vertreter:innen des jeweiligen Praxisfeldes. Die Protokolle der Fachforums-Sitzungen werden dem Vorstand zugeleitet. Die Geschäftsführung eines Fachforums liegt bei einem/er Mitarbeiter:in des Bereichs. Der Vorstand sichert die Kommunikation mit den Fachforen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 11 Fachausschüsse**

Die Fachausschüsse bearbeiten Querschnittsthemen, die vom Vorstand übertragen werden. Über die Einsetzung, die Zusammensetzung und den Vorsitz der Fachausschüsse entscheidet der Vorstand.

Die konkrete Aufgabenstellung wird jeweils vor Errichtung eines Fachausschusses schriftlich festgelegt. Die Protokolle der Fachausschuss-Sitzungen werden dem Vorstand zugeleitet.

Die Fachausschüsse arbeiten dem Vorstand zu und erarbeiten entsprechend ihrer Aufgabenstellung Lösungsvorschläge und Empfehlungen für den Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Arbeit des jeweiligen Fachausschusses endet mit Abschluss des Auftrages.

Die Geschäftsführung eines Fachausschusses liegt bei einem/er Mitarbeiter:in des Bereiches .

## **§ 12 Geschäftsführung**

Die Geschäftsstelle der AGE befindet sich beim Caritasverband für die Diözese Münster e.V.. Die Geschäftsführung wird vom Caritasverband für die Diözese Münster e.V. eingesetzt und obliegt einem/einer der zuständigen Referenten:innen des Bereiches. Dazu soll der Vorstand der AGE beratend hinzugezogen werden. Der/Die Geschäftsführer:in führt die Geschäfte gem. der Satzung und den Beschlüssen des Vorstandes.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 06.12.2000, wurde auf der Mitgliederversammlung am 05.12.2024 in Münster beschlossen und tritt damit in Kraft.